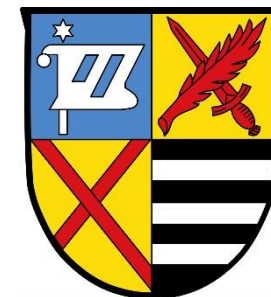


## Gemeinde Kirchheim b. München



### 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet

“Gewerbehof Taxetstraße“

**Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen**

- der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf**

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
----------	---------------------	----------------------	--------------------

Es erfolgte die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 31. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbehof Taxetstraße“ in der Fassung vom 26.04.2022, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Öffentlichkeit sowie folgende Fachstellen waren an der Auslegung beteiligt:

<ul style="list-style-type: none"><li>- AFK Geothermie GmbH</li><li>- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 'Ebersberg-Erding'</li><li>- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern</li><li>- Bayerischer Bauernverband</li><li>- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</li><li>- Bayerisches Landesamt für Umwelt</li><li>- Bayernwerk AG</li><li>- Bund Naturschutz Bayern e.V.</li><li>- Deutsche Bahn AG</li><li>- Deutsche Telekom Technik GmbH</li><li>- Die Autobahn GmbH des Bundes</li><li>- Eisenbahn Bundesamt</li><li>- Erzbischöfliches Ordinariat</li><li>- Energieagentur Ebersberg-München GmbH</li><li>- Evangelisch-Lutherischer Dekanatsbezirk München</li><li>- Evangelisch-Lutherisches Pfarramt</li><li>- Freiwillige Feuerwehr Heimstetten</li><li>- Freiwillige Feuerwehr Kirchheim</li><li>- Gemeinde Aschheim</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gemeinde Feldkirchen</li><li>- Gemeinde Pliening</li><li>- Gemeinde Poing</li><li>- Gemeinde Vaterstetten</li><li>- gKu VE München Ost</li><li>- Handwerkskammer für München und Oberbayern</li><li>- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</li><li>- Kabel Deutschland</li><li>- Kath. Pfarramt</li><li>- Landeshauptstadt München</li><li>- Landratsamt München</li><li>- OMV Deutschland GmbH</li><li>- Polizeiinspektion 27 Haar</li><li>- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum</li><li>- Regierung von Oberbayern</li><li>- Staatliches Bauamt Freising</li><li>- Staatliches Vermessungsamt</li><li>- SWM-Infrastruktur Region GmbH</li><li>- Wasserwirtschaftsamt München</li></ul>
---	---

Dazu haben folgende Fachstellen Hinweise, Bedenken und Anregungen zur Planung vorgetragen:

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 'Ebersberg-Erding'</li> <li>- Bayerischer Bauernverband</li> <li>- Bayerisches Landesamt für Umwelt</li> <li>- Bayernwerk AG</li> <li>- Deutsche Bahn AG</li> <li>- Deutsche Telekom Technik GmbH</li> <li>- Eisenbahn Bundesamt</li> <li>- Erzbischöfliches Ordinariat</li> <li>- Gemeinde Aschheim</li> <li>- Gemeinde Feldkirchen</li> <li>- Gemeinde Pliening</li> <li>- Gemeinde Poing</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinde Vaterstetten</li> <li>- Handwerkskammer für München und Oberbayern</li> <li>- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern</li> <li>- Kabel Deutschland</li> <li>- Landeshauptstadt München</li> <li>- Landratsamt München</li> <li>- Polizeiinspektion 27 Haar</li> <li>- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum</li> <li>- Regierung von Oberbayern</li> <li>- Staatliches Bauamt Freising</li> <li>- SWM-Infrastruktur Region GmbH</li> <li>- Wasserwirtschaftsamt München</li> </ul>

Alle übrigen beteiligten Behörden, Unternehmen und Bürger haben durch Nichtäußerung ihr Einverständnis zur Planung gegeben.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Fachbehörden abgehandelt:

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>1.0</b>	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 'Ebersberg-Erding', 28.06.2022</b>		
	<p>Bereich Landwirtschaft: Die von uns zu vertretenden landwirtschaftlichen Belange haben Sie bereits unter dem Abschnitt 3.4.2 Landwirtschaftliche Nutzung in der Begründung festgehalten. Des Weiteren darf die Entwicklungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche dürfen die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen nicht negativ bezüglich der Bearbeitung beeinflussen.</p> <p>Bereich Forsten: Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise zu den Bereichen Landwirtschaft und Forsten werden zur Kenntnis genommen und sind in der vorgesehenen Planung bereits berücksichtigt worden.</p>	<p>Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.</p>
<b>2.0</b>	<b>Bayerisches Landesamt für Umwelt, 24.06.2022</b>		
<b>2.1</b>	<p>Der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche (Teilfläche des Flurstücks 713; Gemarkung Kirchheim b. München) kann aus rohstoffgeologischer Sicht nicht zugestimmt werden, da sie innerhalb des Vorranggebiets für Bodenschätze - Kies und Sand Nr. 31 der Planungsregion 14 liegt. Das Vorranggebiet dient der mittel- bis langfristigen Rohstoffversorgung und stellt ein Ziel der Regionalplanung dar. Vorranggebiete für Bodenschätze schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit sie mit der Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind. Dies bedeutet, dass auf dem Gebiet, das nun als Ausgleichsfläche vorgeschlagen ist, auch weiterhin ein uneingeschränkter Abbau von Sand und Kies möglich sein muss. Dem steht die Ausweisung als Ausgleichsfläche entgegen. Daher kann unserer Meinung nach für diese Ausgleichsfläche keine Zustimmung seitens der Rohstoffgeologie erfolgen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf unser Schreiben 11-8681.1-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund dessen, dass die vorgesehene Ausgleichsfläche mit der Fl.Nr. 713 (Gmk. Kirchheim) unmittelbar in einem Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen liegt, wird davon Abstand genommen den Ausgleich darauf zu erbringen.</p> <p>Für den notwendigen Ausgleich wird im weiteren Verfahren eine alternative Ausgleichsfläche herangezogen.</p>	<p>Die Flächennutzungsplanunterlagen werden entsprechend der Behandlung bzw. Abwägung angepasst.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	34104/2019 vom 15.04.2019 an die Gemeinde Kirchheim hin, bei dem bereits ein vergleichbarer Sachverhalt, ebenfalls auf Fl. Nr. 713 betroffen war. Vor der Ausweisung weiterer externer Ausgleichsflächen ist die Rohstoffgeologie zu beteiligen um potenzielle (weitere) Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.		
2.2	Durch die geplante Nutzungsänderung im Bereich des Gewerbehof Taxetstraße auf den Flurstücken 158 und 157/4, Gemarkung Heimstetten sind Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
3.0	<b>Bayernwerk Netz GmbH, 19.07.2022</b>		
3.1	<p>Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information einen Lageplan im Maßstab 1:750 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie, die Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine genaue Darstellung der Sparten, aufgrund des Detaillierungsgrades der Planung, nicht vorgesehen.</p>	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
3.2	<p>Kabel Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag <a href="http://www.fgsv-verlag.de">www.fgsv-verlag.de</a> (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Das beiliegende</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>"Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <a href="https://www.bayernwerknetz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html">https://www.bayernwerknetz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</a></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>		
<b>4.0</b>	<b>DB AG – DB Immobilien, 18.07.2022</b>		
<b>4.1</b>	<p>Seitens der DB Netz AG kann der o.g. Bauleitplanung nicht zugestimmt werden.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Die vorgelegte Bauleitplanung berücksichtigt nicht den 4-gleisigen Ausbau München Ost Pbf. – Markt Schwaben, den der Freistaat Bayern 2020 beauftragt hat. Durch die zwei weiteren Gleise wird es zu einer Ausweitung der Gleise in Richtung Süden kommen. Die Anbindung des Gleisanschlusses Knappe wird sich durch die 4 Gleise in südliche Richtung verschieben, da die Ausfädelung von dem neuzubauenden 4. Gleis ausgehen wird.</p> <p>Aufgrund der Zugzahlen wird das vorhandene Flankenschutzgleis in eine neue Lage verschoben werden müssen. Der asphaltierte Weg (Fl. Nr. 158/1 und Fl.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Darüber hinaus wurde von der Deutschen Bahn bisher keine Planung vorgelegt, wo konkrete Ausbaumaßnahmen hinsichtlich des 4-gleisigen Ausbaus ersichtlich sind. Zusätzlich sei noch darauf verwiesen, dass sich die beiden ggfs. durch den 4-gleisigen Ausbau betroffenen Grundstücke des Weges Fl. Nrn. 158/1 und 158/2 im Eigentum der Gemeinde Kirchheim b. München befinden. Eine Inanspruchnahme für den künftigen Ausbau ist bisher noch nicht angezeigt worden. Die geplante Ausweisung befindet sich außerhalb des Gleiskorridors, welcher bereits durch bestehende Bebauung im Osten und Westen des Vorhabens begrenzt ist.</p>	<p>Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

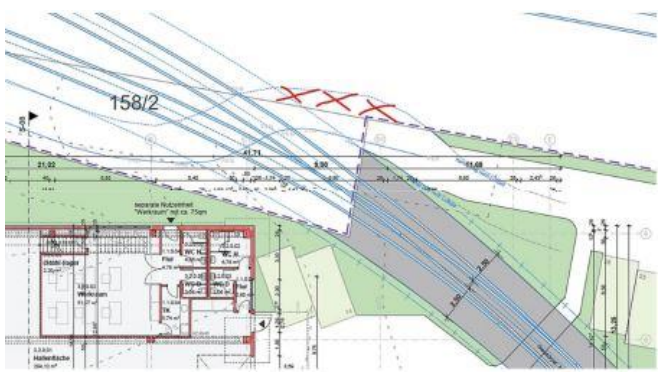
Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Nr. 158/2), der sich teilweise auf Bahngrund (Fl. Nr. 148) befindet, muss im Rahmen einer Bauleitplanung umverlegt werden, da diese Fläche vermutlich für den 4-gleisigen Ausbau benötigt wird. Es ist eine Anbindung vom Haltepunkt Heimstetten zu beplanen, die nicht auf bahneigenen Flächen verläuft und ausreichend Platz für den 4-gleisigen Ausbau zulässt. Mit der betrieblichen Aufgabenstellung zum 4-gleisigen Ausbau wird seitens der DB Netz noch dieses Jahr begonnen.</p>		
4.2	<p>Die innerhalb des Geltungsbereichs befindliche BE-Fläche wird derzeit seitens der DB Station &amp; Service AG für den barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Heimstetten genutzt. Die Ausbaumaßnahmen werden nach aktuellem Stand noch bis Ende 2022/ Mitte 2023 andauern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind dem Investor, der MB Park Deutschland GmbH bekannt, zumal das Planungsgebiet temporär für die Ausbaumaßnahmen des Heimstettener S-Bahnhofs von der MB Park Deutschland GmbH als BE-Fläche zur Verfügung gestellt wurde.</p>	<p>Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.</p>
5.0	<p><b>Ergänzende Stellungnahme der DB AG – DB Immobilien, 11.08.2022</b></p>		
	<p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 18.07.2022 mitgeteilt, wird mit der betrieblichen Aufgabenstellung zum 4-gleisigen Ausbau seitens der DB Netz erst noch in diesem Jahr begonnen. Daher liegen derzeit noch keine Planunterlagen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Allerdings können wir bereits jetzt sagen, dass die Zuwegung vom S-Bahnhalte Heimstetten über den bahneigenen Grund in die Fläche des Bebauungsplans mit dem Ausbau zur 4-Gleisigkeit nicht mehr möglich sein wird (siehe ausgeixte Fläche in nachfolgender Skizze).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Bei einer möglichen Verlegung des Weges nach Süden, weg vom Bahngrund, ist eine Wegeführung über die geplanten Stellplatzflächen nicht zwingend erforderlich, sodass die Stellplatzflächen 13 und 14 herstellbar sind. Bei einer Wegeverlegung nur vom Bahngrund weg müsste der Weg entsprechend über das Industriegleis weitergeführt werden, was zur Folge</p>	<p>Es wird auf die Beschlussvorschläge zur Stellungnahme der DB Immobilien vom 18.07.2022 verwiesen.</p>



31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	 <p>Dies ist aus unserer Sicht in der kommunalen Planung zu berücksichtigen und aufzuzeigen, welche Alternativen möglich sind. Durch die Errichtung der geplanten Stellplätze 13 und 14 ist eine Umverlegung des Weges nicht mehr gegeben bzw. müssten diese später entfernt und anderorts vorgesehen / nachgewiesen werden.</p>	<p>hätte, dass Teilflächen des Schotters asphaltiert ebenso wie Teilflächen der Gleise in Asphalt integriert werden müssten, wie bereits jetzt schon bei der Kreuzung des Weges mit dem Industriegleis oder der Taxetstraße bestehend.</p> <p>Ansonsten wird auf die Behandlung bzw. Abwägung zur Stellungnahme der DB Immobilien vom 18.07.2022 verwiesen.</p>	
<b>6.0</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 25, 12.07.2022</b>		
<b>6.1</b>	<p>Im Bereich des Planungsgebiets ist bereits eine Telekommunikationsinfrastruktur (Cu-Kabel und Hausanschluss) vorhanden. Änderungen, Baumaßnahmen oder Planungen zu Baumaßnahmen sind zurzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Einen Lageplan mit unseren eingezeichneten Telekommunikationsanlagen haben wir beigelegt. Zeichen und Abkürzungen im Lageplan sind in der darin eingefügten Legende zu entnehmen. Bitte beachten sie: Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich. Bei allen Grabungen am oder im Erdreich bitten wir beiliegende Kabelschutzanweisung unbedingt zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Vorbehaltlich einer positiven Ausbauentscheidung machen wir darauf aufmerksam, dass die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur nicht ausreicht, um das Plangebiet zu versorgen. Es sind zusätzliche Planungen und Baumaßnahmen erforderlich.</p>		
<p><b>6.2</b></p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH behält sich vor, die notwendige Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur in mehreren unabhängigen Bauabschnitten durchzuführen und ihre Versorgungsleitungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verlegen. Für den rechtzeitigen Ausbau/Umverlegung des Telekommunikationsnetzes sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es unbedingt erforderlich, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen bzw. Spartenbesprechungen der Deutschen Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 25, Fertigungssteuerung Mail: T_NL_Sued_PTI25_FS@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 9 Monate vorher angezeigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.</p>
<p><b>6.3</b></p>	<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzungen hinsichtlich der geplanten Baumpflanzungen und der unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen ist bereits in den Festsetzungen und Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten, ebenso wie der Schutz sowie der Zugang zu den Versorgungsleitungen.</p>	<p>Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
 der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p>		
<b>7.0</b>	<b>Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle München, 11.07.2022</b>		
	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das in Rede stehende Vorhaben betrifft ein Industriegleis, das von der Eisenbahnstrecke 5600, Heimstetten – Grub (Oberbayern), Bahn-km 12,440 - 14,274 abzweigt. Betreiberin dieses Industriegleises ist die Recyclingfirma Peter Preismesser; mithin handelt es sich um ein nicht bundeseigenes Gleis. Dieses unterliegt nicht der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes, sondern der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht Südbayern.</p> <p>Ich möchte noch darauf hinweisen, dass das Grundstück Flurnummer 158, Gemarkung Heimstetten, gegenwärtig der DB als Baustelleneinrichtungsfläche dient. Der Zeitplan für die geplante Bebauung ist zwischen Ihnen und der für die Baustelleneinrichtungsfläche zuständigen Organisation abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Koordinierungsstelle der Deutschen Bahn AG ist zusätzlich im Verfahren beteiligt. Siehe 4.0 und 5.0.</p>	<p>Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (DB Netz AG bzw. DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com). Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.</p>		
<b>8.0</b>	<b>Erzbischöfliches Ordinariat München, 23.06.2022</b>		
	Keine Äußerung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
<b>9.0</b>	<b>Gemeinde Aschheim, 27.07.2022</b>		
	Die Gemeinde Aschheim bringt gemäß Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 26.07.2022 (TOP 4.5) weder Anregungen noch Bedenken vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
<b>10.0</b>	<b>Gemeinde Feldkirchen, 29.06.2022</b>		
	Keine Äußerung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>11.0</b>	<b>Gemeinde Pliening, 14.07.2022</b>		
	Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Pliening hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 beschlossen, dass weder gegen die 31. Änderung des Flächennutzungsplans noch gegen den Bebauungsplan Nr. 103 H „Gewerbehof Taxetstraße“ Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Auf weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
<b>12.0</b>	<b>Gemeinde Poing, 05.07.2022</b>		
	Keine Äußerung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
<b>13.0</b>	<b>Gemeinde Vaterstetten, 27.07.2022</b>		
	In der Bau- und Straßenausschusssitzung am 26.07.2022 wurde die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplans behandelt. Es wurde folgender Beschluss gefasst (vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bau- und Straßenausschuss): Die Belange der Gemeinde Vaterstetten sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Gewerbehof Taxetstraße“ im Ortsgebiet Heimstetten der Gemeinde Kirchheim nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
<b>14.0</b>	<b>Gemeinsames Kommunalunternehmen gKu VE München-Ost, 13.07.2022</b>		
<b>14.1</b>	<u>Stellungnahme Schmutzwasser und Trinkwasser:</u> VE/MO hat Einwände gegen die 31. Änderung des Flächennutzungsplans. Im Planbereich liegen Schmutzwasserkanäle und Trinkwasserleitungen von VEMO.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	Diese Leitungen und Kanäle werden weder entfernt noch umverlegt.		
14.2	<p><u>Weitere Anmerkungen:</u> Schmutzwasserkanäle und Trinkwasserleitungen dürfen weder überpflanzt noch überbaut werden. Auf das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall wird verwiesen. Kontrollschächte und Absperrarmaturen müssen zugänglich/bedienbar bleiben. Eine Überbauung/Überpflanzung ist nicht zulässig. Wenn bestehende Gebäude abgerissen bzw. durch An- und Umbauten erweitert werden, sollten sich die Grundstückseigentümer rechtzeitig vorher über die Lage vorhandener Anschlussleitungen informieren. Grundstücke die nicht an öffentlichen Straßen liegen, müssen privat erschlossen werden (Schmutzwasserkanal) bzw. muss zugunsten VE/MO eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit, im Grundbuch eingetragen werden (Trinkwasser). Falls Grundstücke später geteilt werden ist das VE/MO zeitnah mitzuteilen, damit dies bei der Planung der Grundstücksleitungen berücksichtigt werden kann. Jedes Grundstück mit eigener Flurnummer erhält je einen Anschluss. Abschließend verweisen wir auf unser nach dem Trennsystem aufgebautes Entwässerungsverfahren mit der Folge, dass unseren Kanälen nur Schmutzwasser aber kein Niederschlags- oder Grundwasser zugeleitet werden darf.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
15.0	<b>Handwerkskammer für München und Oberbayern, 18.07.2022</b>		

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es bestehen von unserer Seite aus keine Einwände. Wir begrüßen das wirtschaftsfreundliche Vorgehen der Gemeinde Kirchheim b. München.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
<b>16.0</b>	<b>Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, 19.07.2022</b>		
	Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass mit diesem Planvorhaben i. S. d. § 8 BauNVO zusätzliche gewerbliche Bau- und Erweiterungsflächen geschaffen werden. Der vorliegenden Planung können wir ohne Anregungen oder Bedenken zustimmen. Gesondert bedanken möchten wir uns für die Gegenüberstellung der vormaligen und geplanten Nutzungen in der Planzeichnung. Damit wird die Bearbeitung erleichtert und die Änderungen sind leichter nachvollziehbar und vor allem deutlich übersichtlicher.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
<b>17.0</b>	<b>Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung I/3, 22.06.2022</b>		
	Keine Einwendungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
<b>18.0</b>	<b>Landratsamt München, 18.08.2022</b>		
<b>18.1</b>	<b>Fachstelle: Bauen</b>		
18.1.1	Die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehene FINr.713 befindet sich vollumfänglich im Bereich der im Regionalplan festgelegten Vorrangfläche für Kiesabbau Nr. 801. Auf dieser Fläche wurde bis dato kein Kies abgebaut, sodass hier ein Zielkonflikt vorliegt, vgl. Ziel B IV 5.5.1 RP. Insoweit verweisen wir auf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund dessen, dass die vorgesehene Ausgleichsfläche mit der FI.Nr. 713 (Gmk. Kirchheim) unmittelbar in einem Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen liegt, wird davon Abstand genommen den Ausgleich darauf zu erbringen.	Die Flächennutzungsplanunterlagen werden entsprechend der Behandlung bzw. Abwägung angepasst.

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	die Stellungnahme der Reg. v. Obb. -höhere Landesplanung- v. 19.7.2022.	Für den notwendigen Ausgleich wird im weiteren Verfahren eine alternative Ausgleichsfläche herangezogen.	
18.1.2	Der Geltungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung ist in der unteren Planzeichnung einzutragen und das Planzeichen in der Legende zu erläutern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der räumliche Geltungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung wird in die Planzeichnung zur geplanten Situation übernommen und in der Legende erläutert.	Die Flächennutzungsplanunterlage wird entsprechend der Behandlung bzw. Abwägung angepasst.
18.1.3	Zur Erleichterung der Lesbarkeit der Planzeichnung, sollten die Flächen im Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes farbig und die Bereiche außerhalb schwarz-weiß dargestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen im Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes werden farbig und die Bereiche außerhalb schwarz-weiß dargestellt.	Die Flächennutzungsplanunterlage wird entsprechend der Behandlung bzw. Abwägung angepasst.
18.1.4	In der Legende sind nur die Planzeichen aufzuführen, die auch im Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung verwendet werden. Der für das eingeschränkte Gewerbegebiet dargestellte Richtwert für die höchstzulässige Geschossfläche von 5.100 m <sup>2</sup> ist noch in der Legende zu erläutern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden künftig nur die Planzeichen in der Legende erläutert, die im Zuge der FNP-Änderung verwendet werden. Auch der Richtwert für die höchstzulässige Geschossfläche von 5.100 m <sup>2</sup> wird in der Legende erläutert.	Die Flächennutzungsplanunterlage wird entsprechend der Behandlung bzw. Abwägung angepasst.
18.1.5	Bei den Verfahrensvermerken müsste der Bekanntmachungsvermerk überarbeitet werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht wird und das Datum der Bekanntmachung zu ergänzen ist. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam (s. § 6 Abs. 5 BauGB). Muster	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bekanntmachungsvermerk in den Verfahrensvermerken wird überarbeitet und um das Datum der Bekanntmachung ergänzt.	Die Flächennutzungsplanunterlage wird entsprechend der Behandlung bzw. Abwägung angepasst.



31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	zu den Verfahrensvermerken enthalten die Planungshilfen für die Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.		
18.1.6	Auf dem Deckblatt der Begründung ist der Passus „Mit textlichen Festsetzungen" zu streichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Textteil auf dem Deckblatt hinsichtlich der textlichen Festsetzungen wird ersatzlos gestrichen.	Die Flächennutzungsplanunterlage wird entsprechend der Behandlung bzw. Abwägung angepasst.
18.1.7	Begründung (S. 16, Ziff. 3.2): Nach unseren Unterlagen betrifft der Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung den Planstand des Flächennutzungsplanes von 1978 (rechtswirksam seit 10.10.1979). Die letzte Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde ist seit 11.02.2020 wirksam. Der angegebene Planstand September 2007 kann unsererseits nicht nachvollzogen werden. Wir bitten um Überprüfung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem Planstand September 2007 handelt es sich um die digitale Darstellung des Flächennutzungsplans. Die Hinweise zum Flächennutzungsplan mit der Rechtswirksamkeit seit 10.10.1979 und der letzten Änderung am 11.02.2020 werden in den Flächennutzungsplanunterlagen entsprechend übernommen.	Die Flächennutzungsplanunterlage wird entsprechend der Behandlung bzw. Abwägung angepasst.
<b>18.2</b>	<b>Fachstelle: Wasserrecht</b>		
	Keine Äußerung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
<b>18.3</b>	<b>Fachstelle: Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten</b>		
	Keine Äußerung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
<b>18.4</b>	<b>Fachstelle: Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten, 27.07.2022</b>		
	Die in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH, Altomünster, Auftr. Nr.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	7613.1/2021-JB vom 28.07.2021 gemachten Festsetzungsvorschläge und die Vorschläge zum Immissionsschutz für die Begründung sind in den vorhabenbez. Bebauungsplan „Nr. 103/H“ aufzunehmen.	Die in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair (Auftr. Nr. 7613.1/2021-JB vom 28.07.2021) gemachten Festsetzungsvorschläge und die Vorschläge zum Immissionsschutz für die Begründung sind bereits Teil des Bebauungsplans. Zudem wurden die Vorschläge zum Immissionsschutz auch in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet.	
<b>19.0</b>	<b>Landratsamt München – Fachbereich 4.1.3 - Brandschutzstelle, 23.06.2022</b>		
	Bezugnehmend auf Ihre Nachrichten vom 14.06.2022, des Bebauungsplanes Nr. 103/H und der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Gewerbehof Taxetstraße“, übersende ich Ihnen hiermit unser Kompendium „Brandschutz im Bebauungsplanverfahren“.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
<b>20.0</b>	<b>Polizeipräsidium München – Polizeiinspektion 27 'Haar', 01.07.2022</b>		
	Da sich die nordöstliche Einfahrt der neu geplanten Gewerbekomplexe in einer Kurve befindet, sollte insbesondere hier auf eine uneingeschränkte Sicht geachtet werden. Analog dazu verhält es sich mit der Ein- Ausfahrt bezüglich der noch betriebenen Gleise, welche durch die beplanten Flurnummer führen. Eine Absicherung in den Grundstücken zu den Gleisen dürfte aus Sicherheitsgründen unumgänglich sein. Anhand des Gleisbetriebes und des an der Taxetstraße in diesem Bereich verlaufenden Fuß- Radweges sollte dies ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben, um eine eindeutige, übersichtliche Situation ohne Gefahrenpotential gewährleisten zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  In der Regel besteht keine Verpflichtung Bahnanlagen einzufrieden. Nur bei Vorliegen einer besonderen Gefährdungssituation besteht eine Verpflichtung zur Einfriedung. Aber dadurch, dass es sich bei diesem Gleis um ein Nebengleis handelt, welches nur von dem südöstlich gelegenen Entsorgungsunternehmen genutzt wird und eine sehr geringe Frequenz	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Bezüglich des Fuß-Radweges entlang der Bahnstrecke wird eine dahingehende Ertüchtigung ebenfalls empfohlen. Nachdem in den Gebäuden Büros und Schulungsräume, Ausstellungsbereiche, Produktionsstätten usw. untergebracht werden sollen, ist an eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen für diesen Personenkreis zu denken.</p>	<p>zung der Gleise vorliegt, ist eine Einzäunung eher nicht notwendig. Doch bei den geplanten Fußgängerübergängen werden für die Fußgänger, jeweils beidseits der Gleise im Übergangsbereich, Hinweisschilder aufgestellt. Dies wird allerdings im Bebauungsplan sowie bei der Bauausführung thematisiert und nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans.</p> <p>Parkplätze sind in ausreichender Anzahl vorgesehen. Dies wird allerdings im Bebauungsplan thematisiert und nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans.</p>	
<b>21.0</b>	<b>Regierung von Oberbayern, 19.07.2022</b>		
<b>21.1</b>	<p><b>Bewertung</b> Das Planareal liegt gemäß Karte 2 des Regionalplans der Region München (RP 14) in einem Hauptsiedlungsbereich, der nach Grundsatz B II 2.1 des RP 14 für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommt. Allerdings muss gemäß Ziel B III 2.2.1 des RP 14 die Magistrale Paris, München, Salzburg, Wien, Budapest leistungsfähig ausgebaut werden, insbesondere im Abschnitt München – Mühldorf – Freilassing. Um sicherzustellen, dass durch die o.g. Bauleitplanungen diese regionalplanerische Zielsetzung nicht beeinträchtigt wird, ist eine fachbehördliche Abstimmung geboten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des regionalplanerischen Ziels zum Ausbau der Schiene im Abschnitt München – Mühldorf – Freilassing sind fachbehördliche Abstimmungen wünschenswert. Bisher wurde von der Deutschen Bahn keine Planung vorgelegt, wo konkrete Ausbaumaßnahmen hinsichtlich des 4-gleisigen Ausbaus ersichtlich sind. Zusätzlich sei noch darauf verwiesen, dass sich die beiden ggfs. durch den 4-gleisigen Ausbau betroffenen Grundstücke des Weges Fl. Nrn. 158/1 und 158/2 im Eigentum der Gemeinde Kirchheim b.</p>	<p>Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
		München befinden. Eine Inanspruchnahme für den künftigen Ausbau ist bisher noch nicht angezeigt worden.	
21.2	<p><b>Bewertung</b> Die vorgesehene Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 713 (Gemarkung Kirchheim) liegt gemäß Karte 2 des RP 14 in Verbindung mit Ziel B IV 5.5.1 des RP 14 vollumfänglich im Umgriff des Vorranggebiets für Kies und Sand VR 301. In Vorranggebieten hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen (RP 14, Ziel B IV 5.4.2). Andere Nutzungen sind dort ausgeschlossen, wenn diese mit der vorrangigen Funktion – d.h. dem Abbau von Bodenschätzen – nicht zu vereinbaren sind (Begründung zu RP 14, Ziel B IV 5.4.2). Aus landesplanerischer Sicht dürfen – abgesehen von der Verfügbarkeit der Fläche – weder rechtliche noch faktische Gründe geschaffen werden, die dieser vorrangigen Funktion für Rohstoffsicherung und -abbau entgegenstehen. Diese Funktion – und damit auch die regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet – kann erst dann als gegenstandslos erachtet werden, wenn ein vollständiger Abbau des entsprechenden Bodenschatzes erfolgt ist und ein entsprechender Nachweis vorliegt. Aus diesem Grund stellt die geplante Nutzung von Fl.-Nr. 713 (Gemarkung Kirchheim b. München) als Ausgleichsfläche einen Verstoß zu Ziel B IV 5.4.2 des RP 14 dar.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dessen, dass die vorgesehene Ausgleichsfläche mit der Fl.Nr. 713 (Gmk. Kirchheim) unmittelbar in einem Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen liegt, wird davon Abstand genommen den Ausgleich darauf zu erbringen. Für den notwendigen Ausgleich wird im weiteren Verfahren eine alternative Ausgleichsfläche herangezogen.</p>	<p>Die Flächennutzungsplanunterlagen werden entsprechend der Behandlung bzw. Abwägung angepasst.</p>
21.3	<p><b>Ergebnis</b> Aus landesplanerischer Sicht sind die o.g. Bauleitplanungen in ihrer derzeitigen Ausgestaltung als nicht raumverträglich zu bewerten. Ausschlaggebend hierfür ist allein der Verstoß gegen Ziel B IV 5.4.2 des RP 14 (Vorrang für die Gewinnung von Bodenschätzen) auf-</p>	<p>Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen (vgl. auch Abwägungen 21.1 und 21.3) Die bisher vorgeschlagene Ausgleichsfläche wird ersetzt. Der Verstoß gegen Ziel B IV 5.4.2 des RP 14 (Vorrang für die Gewinnung von Bodenschätzen) aufgrund</p>	<p>Die Flächennutzungsplanunterlagen werden entsprechend der Behandlung bzw. Abwägung angepasst.</p>

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
 der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	grund der o.g. räumlichen Überlagerung der o.g. Ausgleichsfläche mit dem Vorranggebiet für Kies und Sand VR 301. Unabhängig davon erscheint es jedoch aufgrund der direkt angrenzenden Lage zur Bahnstrecke geboten, über eine fachbehördliche Abstimmung sicherzustellen, dass die o.g. Bauleitplanungen mit dem Ziel B III 2.2.1 des RP 14 zum leistungsfähigen Ausbau des Abschnitts München-Mühldorf vereinbar sind.	der o.g. räumlichen Überlagerung der o.g. Ausgleichsfläche mit dem Vorranggebiet für Kies und Sand VR 301 ist dadurch nicht mehr gegeben.	
<b>22.0</b>	<b>Regionaler Planungsverband München, 01.08.2022</b>		
<b>22.1</b>	Gegen die Planung für zwei Gebäude mit gewerblicher Nutzung und Betriebsleiterwohnungen werden keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
<b>22.2</b>	Allerdings liegt die vorgesehene Ausgleichsfläche Fl.Nr. 713 (Gemarkung Kirchheim) in einem Vorranggebiet für Kies und Sand VR 301. Dort hat die Gewinnung von Bodenschätzen Vorrang vor anderen Nutzungen. Für die Ausgleichsfläche muss deshalb eine andere Fläche herangezogen werden. Eine Planung der Ausgleichsfläche auf der vorgesehenen Flurnummer verstößt gegen das Ziel des Regionalplans B IV 5.4.2.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund dessen, dass die vorgesehene Ausgleichsfläche mit der Fl.Nr. 713 (Gmk. Kirchheim) unmittelbar in einem Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen liegt, wird davon Abstand genommen den Ausgleich darauf zu erbringen. Für den notwendigen Ausgleich wird im weiteren Verfahren eine alternative Ausgleichsfläche herangezogen.	Die Flächennutzungsplanunterlagen werden entsprechend der Behandlung bzw. Abwägung angepasst.
<b>23.0</b>	<b>Staatliches Bauamt Freising – Servicestelle München, 05.07.2022</b>		
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103/H sowie 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchheim b. München für das Gebiet „Gewerbehof Taxetstraße“ in der Fassung vom 26.04.2022	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

31. Flächennutzungsplanänderung "Gewerbehof Taxetstraße" Vorentwurf

– Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
der 1. Auslegung im Rahmen des Verfahrens gem. §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 01.12.2022

Lfd. Nr.	Wesentlicher Inhalt	Behandlung/ Abwägung	Beschlussvorschlag
	bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände.		
<b>24.0</b>	<b>SWM Infrastruktur GmbH &amp; Co. KG, 28.06.2022</b>		
	Den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan haben wir ohne Einwand zur Kenntnis genommen. In den Flurstücken Nr. 157/2 und 156/40 in der Taxetstraße befindet sich eine Stromversorgungsleitung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist eine Korrektur in der Stellungnahme vorzunehmen. Die Annahme, dass sich auf dem Flurstück 156/40 eine Stromversorgungsleitung befindet ist falsch. Korrekter Weise liegt die genannte Stromversorgungsleitung auf dem Flurstück 156/5.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
<b>25.0</b>	<b>Vodafone Deutschland GmbH, 07.07.2022</b>		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
<b>26.0</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt München, 19.07.2022</b>		
	Mit dem genannten Flächennutzungsplan besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplan Nr. 103/H „Gewerbehof Taxetstraße“.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.